

## Vorlage VL-473/2018

ÖFFENTLICH

NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit	15.08.2018	Kenntnisnahme

### Titel der Vorlage

Berichtsbitte der Abg. Frau Dr. Müller zur Situation von Menschen mit Behinderungen an den Hochschulen

### Vorlagentext

*1.) Wie schätzen die Hochschulen den Stand der Umsetzung der in § 4 Abs. 6 und 11 benannten Anforderungen im Bereich der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in ihrer jeweiligen Hochschule grundsätzlich ein und wo sehen sie Handlungsbedarf?*

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Hochschulen wird auf verschiedenen Ebenen mit Nachdruck betrieben. Der Landesaktionsplan Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sieht vor, das Thema Inklusion in allen Hochschulen konzeptionell zu verankern, um die bereits vorliegenden vielfältigen Ansätze auf eine strategische Ebene zu heben. Dazu wurde die Entwicklung von Inklusionskonzepten in die Zielvereinbarungen zwischen senatorischer Behörde und allen Hochschulen aufgenommen. Die Umsetzung dieses Ziels werden die Hochschulen 2019 im Rahmen des Berichts zu den Zielvereinbarungen darstellen.

Auf die vorliegende Anfrage haben die Hochschulen wie folgt berichtet:

An der **Universität Bremen** wurde 2013 der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet und damit der Expert\*innenrat Inklusion etabliert. Diese beiden Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, das Bemühen um ein barrierefreies Studium zu strukturieren und in die Breite der Universität zu tragen. In diesem Zusammenhang wurde die Umsetzung des gesetzlich verankerten Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen gut etabliert. Aufgrund der Sensibilisierung der Lehrenden und der Prüfungsverantwortlichen sind adäquate Nachteilsausgleiche im Studienverlauf und in Prüfungen die Regel und Härtefallquoten in allen Fächern, auch im Masterbereich, etabliert. Sensibilisierungsmaßnahmen und Beratungsangebote zu barrierefreier Lehrveranstaltungs- und Foliengestaltung liegen vor und werden nachgefragt. Mit dem Modellprojekt InWi wurden erste Fortschritte im Bereich der Promotionsmöglichkeiten und Unterstützungsstrukturen für beeinträchtigte Doktorand\*innen erzielt. Es wurden 10 Promotionsstellen für schwerbehinderte Akademiker\*innen, geschaffen, die zu 70% aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und zu 30% durch die Universität finanziert wurden. Im Jahr 2017 wurde die erste Promotion erfolgreich abgeschlossen, zwei weitere sind absehbar.

Handlungsbedarf sieht die Universität in folgenden Punkten:

- Wiederbesetzung der seit Oktober 2017 vakanten Position der/des Beauftragte\*n für Inklusives Studieren (BiS), die nach dem Wechsel von Prof. Eva-Maria Feichtner ins Rektorat nur noch kommissarisch (durch selbige) besetzt ist.
- Weitere Aufklärungsarbeit zum Nachteilsausgleich für beeinträchtigte Studierende und für Lehrende und Verwaltungsmitarbeiter\*innen in den Fachbereichen
- Weitere Informationen und Schulungsangebote zu barrierefreier Hochschullehre für die Lehrenden
- Schaffung von Unterstützungsstrukturen für beeinträchtigte Nachwuchswissenschaftler\*innen in den Regelstrukturen

Die **Hochschule Bremen** hat erstmals im Jahre 2014 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet, der 2018 aktualisiert wurde. Sie ist seit 2016 durch den Stifterverband im Auditierungsverfahren „Vielfalt gestalten“ zertifiziert und hat in diesem Zusammenhang das Teilprojekt „Barrierefreier Zugang zu Lernressourcen für sehbehinderte und blinde Studierende durchgeführt.

Die Hochschule Bremen sieht insbesondere Handlungsbedarf in den Punkten

- Einheitliche und verbindliche Regelungen für Nachteilsausgleiche
- Geregelter Unterstützung bei der Bereitstellung barrierefreier Lehrmaterialien für seh- und hörbehinderte Studierende.

Die **Hochschule Bremerhaven** arbeitet momentan an einem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Er soll dem starken Wachstum der Hochschule im vergangenen Jahrzehnt Rechnung tragen und die bisher eher individuell-flexibel gestalteten Inklusionsaktivitäten im Sinne der Transparenz und Gleichbehandlung stärker formalisieren. Dabei beabsichtigt die Hochschule Bremerhaven, den Fokus ihrer Inklusionsarbeit zukünftig auf die Umsetzung des Gedankens eines „universellen Designs“ zu verlagern. Universelles Design definiert die UN-Behindertenrechtskonvention als „ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können“. Mit diesem Konzept wird der Gedanke, dass sich Studierende oder Beschäftigte mit Behinderungen nicht dem Studien- und Arbeitsumfeld anpassen sollen, sondern umgekehrt das Umfeld sich ihren Bedürfnissen anzupassen hat, konsequent so weitergeführt, dass im Idealfall Behinderte sämtliche Einrichtungen und Leistungen der Hochschule in ihrer allgemein bereitgestellten Form nutzen können, ohne dass sie auf für sie vorgenommene Sonder- oder Ersatzlösungen ausweichen oder solche nachträglich einfordern müssen. In diesem Sinne erarbeitet die Hochschule Bremerhaven zurzeit unter Einbindung der entsprechenden Verantwortlichen einen Aktionsplan, der die Kernbereiche Studium und Lehre, den Personalbereich, die unterstützenden Funktionen Gebäude und Betrieb, Kommunikation und Marketing/Öffentlichkeitsarbeit sowie Beschaffung betrachtet.

Die **Hochschule für Künste** hat ebenfalls die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gewährung von Nachteilsausgleichen geschaffen. Vor dem Hintergrund der hoch individualisierten Ausbildung an einer Kunst- und Musikhochschule und der geringen Fallzahlen findet eine Unterstützung von Menschen mit Behinderung an der Hochschule für Künste sehr individuell statt.

## *2. Wie barrierefrei sind die einzelnen Hochschulen und in welchen Bereichen besteht Handlungsbedarf (Fahrstühle, Toiletten, automatische Türen, Akustik)*

Die bauliche Barrierefreiheit variiert an allen Hochschulen innerhalb ihres Gebäudebestands. Bei Neubauten und Sanierungen werden die gesetzlich vorgegebenen Standards in Abstimmung mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz umgesetzt. Die weitere Umsetzung baulicher Barrierefreiheit, z.B. bei Anmietungen und in der nachholenden Herstellung in älteren Gebäuden muss im Rahmen knapper finanzieller Ressourcen geleistet werden.

In die Erstellung der entsprechenden Maßnahmenlisten sind die Betroffenen an den Hochschulen auf verschiedene Weise eingebunden. An der Universität gibt es hierzu die Strategieguppe bauliche Barrierefreiheit, an der die Kontakt- und Informationsstelle behinderter Studierender (KIS), die Interessengemeinschaft Handicap (IGH), das Dezernat 4 (Technischer Betrieb/Bauangelegenheiten) sowie die Referentin des Kanzlers vertreten sind. An der Hochschule Bremen ist die Bestandsaufnahme zum Fortschritt der Barrierefreiheit Bestandteil des 2018

zuletzt aktualisierten Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. An der Hochschule Bremerhaven ist die bauliche Barrierefreiheit ein Schwerpunkt der derzeit durchgeführten Ist-Analyse zur Erarbeitung eines Aktionsplans zu UN-Behindertenrechtskonvention. Für das Handlungsfeld Gebäude und Betrieb wurde hier eine Arbeitsgruppe gebildet, der drei gehbehinderte Personen angehören.

In diesem Rahmen wurde an den Hochschulen folgender Stand der baulichen Barrierefreiheit erzielt:

#### **Universität Bremen**

- verstärkte Ausstattung Behindertentoiletten mit dem Euroschließsystem.
- Einrichtung eines Ruheraums im Studierhaus.
- Einrichtung eines Arbeitsraums mit spezieller Ausstattung für sehbehinderte und blinde Studierende in der Staats- und Universitätsbibliothek.
- Bereitstellung einer FM-Anlage für hörgeschädigte Studierende in der Medienstelle.

#### **Hochschule Bremen:**

- Die Hochschulgebäude sind gut an den ÖPNV angeschlossen.
- Die für Behinderte ausgewiesenen Eingangsbereiche sind stufen- und schwellenlos erreichbar und zusätzlich durch Beschilderung kenntlich gemacht.
- Hauseingangstüren sind mit automatischen Türantrieben ausgestattet.
- An den Standorten der HSB ist mindestens ein Eingang behindertengerecht ausgeführt. In diesen Fällen sind die Gebäudetüren mit elektronischen Türantrieben ausgestattet.
- An allen Standorten der Hochschule sind besondere PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderung bedarfsgerecht zugeordnet und reserviert.
- Gefahrlose Nutzung der Verkehrsflächen (feste, ebene Oberfläche).
- An allen Standorten der Hochschule gibt es mindestens einen behindertengerechten Personenaufzug (stufenlos erreichbar).
- Die Aufzüge sind mit und ohne Akustik für Blinde ausgestattet.
- Höhenunterschiede zwischen den Gebäuden sind mit Rampen angeglichen. Ertüchtigung der Flurtüren mit Rauchmelder gesteuerten OTS bzw. Türautomatik sind in Arbeit / Planung.
- Alle Standorte verfügen über ausreichend barrierefreie WC Anlagen.
- Einige Gebäude sind bereits mit taktilen Raumbeschilderungen versehen. Im Rahmen von Bau- und Sanierungsmaßnahmen werden weitere Bereiche systematisch nachgerüstet.
- Die Hochschule Bremen verfügt über mehrere Sanitätsräume, die auch als Ruheräume genutzt werden können. Die Räumlichkeiten sind jederzeit frei zugänglich.
- Am Campus Werderstraße ist der Hörsaal B120 mit einer induktiven Höranlage für Hörgeschädigte ausgestattet.
- Alle Hörsäle verfügen über Plätze für Rollstuhlfahrer.
- Teilnahme am Projekt ‚barrierefreier Stadtführer‘ und Digitalisierung der Flächenpläne der HSB zur besseren Orientierung.

Die **Hochschule Bremerhaven** hat im Rahmen ihrer Ist-Analyse folgende Mängel festgestellt und beseitigt bzw. ihre Beseitigung veranlasst:

- fehlende Türautomatiken,
- Beschilderung und Ausstattung behindertengerechter Toiletten
- Anpassung der Möbelanordnung in Seminarräumen um ausreichend dimensionierte Wege zu schaffen
- Einsatz höhenverstellbarer Rednerpulte, platzsparende Anordnung von Sitzgelegenheiten in Wartezonen zur Sicherstellung ausreichender Bewegungsfreiheit für Rollstuhlfahrer\_innen
- Ausweis behindertengerechter Parkplätze

- Beseitigung von Türschwellen an Gebäudeeingängen
- Neuplanung von Gehwegen zwischen Gebäuden zur Verringerung des Gefälles etc.

#### **Hochschule für Künste**

- Beide Standorte sind baulich grundsätzlich barrierefrei ausgestattet.
- Es existieren grundsätzlich ausreichend Aufzüge, um nahezu jeden Bereich zu erreichen.
- barrierefreie sanitäre Anlagen an beiden Standorten.

Unbeschadet dieser Anstrengungen sieht die Mehrzahl der Hochschulen weitgehenden Handlungsbedarf im Bereich der Barrierefreiheit.

#### **Universität Bremen:**

- Akustische Nachrüstung von Veranstaltungsräumen, insbesondere in SFG und GW1
- Ausstattung der Räume mit Induktionsschleifen
- Ausstattung der Gebäude mit sehbeeinträchtigtengerechten Raumbeschriftungen
- Ausstattung der Gebäude und Außengelände der Universität mit einem Blindenleitsystem
- Ausstattung der Fahrstühle mit akustischen Ansagen
- Beschilderungen der Behindertentoiletten mit einem Euroschließsystem inkl. der hierfür notwendigen Erklärungen
- Verbesserung der Sicherheit von beeinträchtigten Nutzer\*innen im Brand- und Gefahrenfall mit geeigneten Maßnahmen fördern

#### **Hochschule Bremen**

- Die Aufzüge sind nur teilweise mit Akustik für Blinde ausgestattet.
- Dringender Handlungsbedarf ist bezüglich der Aufzüge am Campus Neustadtswall in den Gebäude M + SI gegeben.
- Am Standort Werderstraße kann in verschiedenen Gebäuden die oberste Ebene nicht erreicht werden. Die technische Umsetzung scheitert z.T. an der historischen Bauweise.
- In den Eingangsbereichen und an den Treppenläufen ist kein Leitsystem vorhanden.
- Der Treppenlift –Übergang SI-E-Gebäude ist barrierefrei aber nur mit Euro-Schlüssel nutzbar.

Die **Hochschule Bremerhaven** hat keine konkreten Handlungsbedarfe benannt, was zum Teil auf ihre im Vergleich zwischen den Hochschulen relativ junge Bausubstanz zurückzuführen ist.

#### **Hochschule für Künste**

- Am Speicher XI ist der direkte Zugang von der Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel (Bushaltestelle Hochschule für Künste Bremen an der Eduard Schopf Allee) zur HfK, aufgrund einer fehlenden Rampe am Gebäudedurchgang, eingeschränkt.
- In der Dechanatstraße sind nicht alle Räume barrierefrei erreichbar. I.d.R. bestehen jedoch Ausweichmöglichkeiten in vergleichbare Räume.

Das Wissenschaftsressort arbeitet in der ressortübergreifenden landesweiten Arbeitsgruppe „Handlungsanweisung/Leitfaden für Barrierefreies Bauen für bremische öffentliche Hochbauten“ für den Wissenschaftsbereich mit. Der Leitfaden wird nach Einführung auch in den Hochschulen angewendet.

*3.) Welche persönlichen Unterstützungen können die Studierenden an den jeweiligen Hochschulen in Anspruch nehmen und wie wird dies sichergestellt (Gebärdendolmetscher, Blindenbegleitung ...)?*

In Umsetzung von § 31 Abs. 1 S. 2 BremHG bieten die Hochschulen zur Gewährleistung eines barrierefreien Studiums systemische bzw. gruppenbezogene Unterstützung an. Dazu zählt die allgemeine barrierefreie Ausstattung der Räumlichkeiten für mobilitätsbehinderte Studierende ebenso wie zielgerichtete Maßnahmen für Studierendengruppen mit anderen Beeinträchtigungen (Bspw. technische Einrichtungen für Hörgeschädigte in Hörsälen, Lesegeräte in Bibliotheken). Alle diese Leistungen haben gemeinsam, dass sie keine individuellen Leistungen für die Studierenden sind. Weiterhin sind die Hochschulen gem. § 31 Abs. 1 S. 4 und 4 BremHG zu angemessenen Nachteilsausgleichen verpflichtet. In Umsetzung dieser Norm machen die Hochschulen einzelfallweise die erforderlichen Ausnahmen insbesondere von ihren Studien- und Prüfungsordnungen, um behinderten Studierenden eine chancengleiche Teilnahme am Studium zu ermöglichen.

Persönliche Unterstützungen fallen in die Zuständigkeit des zuständigen Sozialhilfeträgers und müssen über Eingliederungshilfeleistungen gewährleistet werden. Die Hochschulen stellen daher selbst keine persönlichen Unterstützungen zur Verfügung. Die Studierenden können persönliche Unterstützer\*innen / Assistenzen über etablierte Träger beantragen und diese an der Hochschule einsetzen. Entsprechende Informationen werden im Rahmen bestehender Beratungsdienste gegeben.

Aufgrund eines Beschlusses des Sozialgerichts Bremen muss zwischen dem Sozial- und dem Wissenschaftsressort die Frage der Zuständigkeit für die Finanzierung von persönlichen Assistenzen geklärt werden.

Um Rechtssicherheit für die Studierenden zu schaffen, wurde im Oktober 2017 vereinbart, dass das Sozialressort zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren den Assistenzbedarf im Einzelfall weiterhin gewährleistet. Zudem wird das Sozialressort noch in diesem Jahr eine Verwaltungsanweisung bzw. eine Rahmenrichtlinie erlassen und prüfen, ob für besondere Einzelfälle Ansprechpartner im AfSD benannt werden können, um zu Verfahrensvereinfachungen zu kommen.

In der Zwischenzeit soll eine endgültige Klärung der Zuständigkeitsfrage erfolgen. Wissenschafts- und Sozialressort sind diesbezüglich übereingekommen, zukünftig über den Zeitraum von einem Jahr zu prüfen, welche Einzelfälle im Rahmen des Studiums für Studierende grundsätzlich bestehen könnten, um darauf basierend eine möglichst praxisorientierte Entscheidung unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmengesichtspunkte zu treffen.

*4.) Welche Beratungsangebote werden an den Hochschulen für Menschen mit Behinderungen vorgehalten? Welche Unterstützungsstrukturen gibt es an den Hochschulen außerdem für Studierende, die sich selbst organisieren wollen (etwa in Form von Selbsthilfegruppen)?*

Im Rahmen des an allen Hochschulen aktiv verfolgten Diversity Managements wird Beratung für Menschen mit Behinderungen als integraler Bestandteil aller Beratungseinrichtungen der Hochschulen aufgefasst. So ist Beratung für Menschen mit Behinderungen Aufgabe der Studienberatung, der Immatrikulations- und Prüfungsämter, der Studiendekanate etc.

Darüber hinaus gibt es an allen Hochschulen unterschiedlich ausgeformte gesonderte Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung.

An der **Universität Bremen** werden die Funktionen des andernorts etablierten „Behindertenbeauftragten“ durch drei Akteur\*innen wahrgenommen: Die Kontaktstelle für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (KIS) leistet umfangreiche Einzelfallberatung zu Studienzugang, Studiengestaltung und Nachteilsausgleich. Die Beauftragte für inklusives Studieren (BIS) berät die Universitätsleitung und die Kolleg\*innen in den Fachbereichen in der Gestaltung einer inklusiven Hochschule. Die Interessengemeinschaft Handicap (IGH), eine Initiative betroffener Studierender, bietet Peer-Beratung und sensibilisiert die breite universitäre Öffentlichkeit durch vielfältige Aktionen (Campus barrierefrei, LoB: Lernen ohne Barrieren<sup>1</sup>, u.v.m.).

An der **Hochschule Bremen** gibt es seit dem Jahre 1998 im Immatrikulationsamt eine Beauftragte für Behinderung oder chronisch kranke Studierende. Sie berät zu Themen wie Bewerbung, Zulassung, Härtefallzulassung, Eingliederungshilfe, Studienverlauf, Prüfungen, Nachteilsausgleich, Veränderungen in der Studiengestaltung, Auslandsstudium, Finanzen, barrierefreie Hochschule, Wohnen und Infrastruktur und ist mit weiteren Serviceeinrichtungen der Hochschule eng vernetzt. Die im Jahr 2008 eingerichtete Stelle der Beauftragten für schwerbehinderte und chronisch kranke Studierende ist zurzeit vakant. Die Aufgabe dieser Beauftragten besteht darin, neben allgemeinen Beratungstätigkeiten, das Thema sowohl institutionell als auch kulturell in der

Hochschule zu verankern und signifikant zur Verbesserung der Studiensituation von behinderten und chronisch kranken Studierenden beizutragen.

An der **Hochschule Bremerhaven** ist die Leiterin des Dezernats für studentische Angelegenheiten gleichzeitig Beauftragte der Hochschule für Studierende mit Behinderungen. Weitere hochschulinterne Beratungsstellen sind die Stabsstelle Diversity Management und die Schwerbehindertenvertretung der Beschäftigten.

An der **Hochschule für Künste** wurden für den Personenkreis der Mitarbeiter\_innen mit Behinderungen innerhalb der Personalvertretung eine Person beauftragt, die im Hause als Ansprechpartner/Koordinator benannt wurde.

**Hochschulübergreifend** stehen den Studierenden die Sozialberatung des Studierendenwerks Bremen, in der Studierende mit Beeinträchtigung grundlegende Beratung bzgl. der (privaten) Rahmenbedingungen ihres Studiums erhalten und die Psychologisch-Therapeutische Beratungsstelle (ptb) zur Verfügung. Die ptb bietet betreute Gruppen für psychisch kranke Studierende an. Darüber hinaus existieren bei der ptb mehrere Selbsthilfegruppen zu verschiedenen Erkrankungen. Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Betroffenen hinsichtlich einer klaren Kommunikation dieser Angebote.

Studierende, die sich selbst z.B. in Selbsthilfegruppen organisieren wollen, werden einzelfallbezogen unterstützt, z.B. durch Stellung von Räumlichkeiten und Nutzung von Informationskanälen. Darüber hinaus existiert an der Universität, wie oben bereits erwähnt, mit der IGS eine institutionalisierte Selbsthilfestruktur, die Raum für viele Anliegen bietet.

*5.) In welcher Form tragen die Hochschulen dafür Sorge, dass all ihre Mitglieder und Angehörige vor Benachteiligungen im Sinne der Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes geschützt sind?*

Alle Hochschulen halten Beschwerdestellen gem. § 13 AGG vor, die die Arbeit der unter Frage 4 genannten Beratungsangebote flankieren und den Betroffenen ein förmlich ausgestaltetes Beschwerdeverfahren eröffnen. An der Hochschule Bremen wurden zudem eine gesonderte Richtlinie zum Verbot der sexuellen Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz verabschiedet.

Diese rechtlichen Regelungen werden durch Maßnahmen ergänzt, die die Hochschulmitglieder über ihre Rechte aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz informieren, allgemein für die Thematik sensibilisieren und die relevanten Akteure koordinieren.

An der **Universität Bremen** steht mit der seit 1993 bestehenden Arbeitsstelle gegen Diskriminierung und Gewalt – Expertise und Konfliktberatung (ADE) ein auf das Thema spezialisiertes, vertrauliches Beratungsangebot für Betroffene, Interessenvertretungen und Handlungsverantwortliche aus allen Statusgruppen der Universität zur Verfügung. Die ADE bietet als Fachstelle nicht nur Beratungen und Expertise an, sondern führt auch Veranstaltungen und Fortbildungen zum Umgang mit Konflikten, Diskriminierungen und Gewalt am Ausbildungs-, Studien- und Arbeitsplatz durch.

Die Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen werden an der Universität Bremen bereits bei der Einstellung von neuen Mitarbeiter\*innen als Beratungsangebot hervorgehoben. In regelmäßigen Veranstaltungen zur Begrüßung wissenschaftlicher Mitarbeiter\*innen und nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiter\*innen wird das universitäre Angebot vorgestellt. Studierende werden über das Beratungsangebot im Falle von Diskriminierungen über studienbezogene Informationen auf der Website der Universität und über die Neuland-Broschüre für Erstsemester informiert. Diese Maßnahmen werden durch den Hinweis auf die Website der ADE und einen Flyer unterstützt.

An der **Hochschule Bremen** werden die Hochschulmitglieder\*innen und –angehörige mit einem Merkblatt über die Zielsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, die gesetzlich definierten Benachteiligungsgründe, verbotene Verhaltensweisen, das individuelle Beschwerderecht zur Meldung von Verstößen gegen das AGG sowie mögliche Ersatzansprüche informiert.

Die **Hochschule Bremerhaven** plant in Anlehnung an andere Hochschulen die Einrichtung eines „runden Tisches“ der Beratungseinrichtungen, um die Transparenz der Angebote zu erhöhen, die Zusammenarbeit der Stellen untereinander zu verbessern und die Zuständigkeiten und Verfahren für alle Studierenden und Beschäftigten verständlich zu erläutern. Weiterhin ist die Erstellung einer hochschulinternen Antidiskriminierungsrichtlinie vorgesehen.

*6.) Welche Unterstützung erfahren MitarbeiterInnen und Lehrende mit Behinderungen, um sicherzustellen, dass die für diesen Personenkreis bestehenden Nachteile beseitigt werden?*

Zusätzlich zu den unter 4 und 5 genannten Einrichtungen können sich Beschäftigte mit entsprechenden Beeinträchtigungen an die jeweilige Führungskraft bzw. an das Personaldezernat wenden, um, ggf. in Zusammenarbeit mit der betrieblichen Sozialberatung oder dem betriebsärztlichen Dienst, individuelle Unterstützungsleistungen umzusetzen. Darüber hinaus können sie sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen an ihre Interessenvertretungen (Schwerbehindertenvertretung, Personalrat, Frauenbeauftragte) wenden.

### **Beschlussempfehlung**

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit nimmt den Bericht der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Kenntnis.